

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Meldestichtage, Meldeintervalle, Gliederung und Inhalte von Meldungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte betreffend Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (MiCAR Crypto-Asset Service Provider Meldeverordnung – MiCAR-CASP-MV)

Auf Grund des § 10 Abs. 4 des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetzes – MiCA-VVG, BGBl. I Nr. 111/2024 wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1. Diese Verordnung dient der Festlegung der Meldestichtage, Meldeintervalle, Gliederung und Inhalte von Meldungen durch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 MiCA-VVG.

Anwendungsbereich

§ 2. Der Meldung von unternehmensbezogenen Stammdaten sowie sonstigen unternehmensbezogenen Daten nach den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt jede Person mit Sitz im Inland (meldepflichtige Person),

1. die gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 berechtigt ist aufgrund einer Zulassung als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder
2. der es gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 als Finanzunternehmen gestattet ist gemäß Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114

in der Union Kryptowerte-Dienstleistungen anzubieten.

Meldekonzventionen

§ 3. (1) Beträge sind in Einer kaufmännisch gerundet anzugeben. Prozentsätze sind kaufmännisch gerundet mit vier Nachkommastellen zu melden. Zur Umrechnung von Fremdwährungsnomina ist der EZB-Kassakurs am Meldestichtag zu verwenden.

(2) Kryptowerte sind unter Zugrundelegung der folgenden Referenzkurse zum Meldestichtag in Euro umzurechnen:

1. Gemäß dem durchschnittlichen Euro-Kassapreis am Meldestichtag der drei volumenstärksten Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die eine Handelsplattform für Kryptowerte in der Europäischen Union gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 betreiben;
2. Kann ein Referenzkurs nach Z 1 nicht ermittelt werden, ist der zuletzt verfügbare Marktkurs eines allgemein anerkannten Kursdatenanbieters für Kryptowerte heranzuziehen. Die gewählte Kursquelle ist zu dokumentieren und konsistent anzuwenden.

Meldeweg

§ 4. Meldungen von meldepflichtigen Personen gemäß § 2 Z 1 und Z 2 sind an die FMA zu erstatten.

2. Abschnitt

Meldebestimmungen

Meldestichtage und Übermittlungsfristen

§ 5. (1) Die Meldung von unternehmensbezogenen Stammdaten gemäß § 6 Abs. 2 ist jeweils zum Stichtag 31. Dezember zu erstellen und unverzüglich, spätestens bis zum 11. Februar, zu übermitteln.

(2) Die Meldung von sonstigen unternehmensbezogenen Daten betreffend

1. den Jahresabschluss und prudentieller aufsichtsrechtlicher Sicherheitsvorkehrungen gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 und 2 ist unverzüglich nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, zu übermitteln;
2. Informationen zu Kryptowerte-Dienstleistungen, Tätigkeiten, Aufträgen und Geschäften gemäß § 6 Abs. 4 sind jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember zu erstellen und unverzüglich, spätestens bis zum jeweils 11. August und 11. Februar, zu übermitteln.
3. Informationen zu Kryptowerte-Dienstleistungen, Tätigkeiten, Aufträgen und Geschäften gemäß § 7 Abs. 2 sind jeweils zum Stichtag 31. Dezember zu erstellen und unverzüglich, spätestens bis zum 11. Februar, zu übermitteln.

Meldungen von Personen mit Zulassung gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114

§ 6. (1) Personen mit einer Zulassung gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114, die gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 berechtigt sind in der Union Kryptowerte-Dienstleistungen anzubieten, übermitteln unternehmensbezogene Stammdaten gemäß Abs. 2 sowie sonstige unternehmensbezogene Daten gemäß Abs. 3 und 4:

(2) Personen gemäß Abs. 1 übermitteln unternehmensbezogenen Stammdaten gemäß **Anlage 1**.

(3) Personen gemäß Abs. 1 übermitteln die folgenden sonstigen unternehmensbezogenen Daten betreffend den Jahresabschluss und prudentieller aufsichtsrechtlicher Sicherheitsvorkehrungen:

1. Angaben zur Bilanz gemäß **Anlage 2** Abschnitt 1 gemäß § 224 UGB;
2. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung gemäß
 - a) **Anlage 2** Abschnitt 2 Unterabschnitt A bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens gemäß § 231 Abs. 2 UGB oder
 - b) **Anlage 2** Abschnitt 2 Unterabschnitt B bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens gemäß § 231 Abs. 3 UGB;
3. Angaben zu prudentiellen aufsichtsrechtlichen Anforderungen gemäß Art. 67 der Verordnung (EU) 2023/1114 gemäß **Anlage 2** Abschnitt 3. Die Angabe zu den fixen Gemeinkosten gemäß **Anlage 2** Abschnitt 3 Unterabschnitt B hat gemäß
 - a) **Anlage 2** Abschnitt 3 Unterabschnitt B.1 bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens gemäß § 231 Abs. 2 UGB oder
 - b) **Anlage 2** Abschnitt 3 Unterabschnitt B.2 bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens gemäß § 231 Abs. 3 UGB
 zu erfolgen.

(4) Personen gemäß Abs. 1 übermitteln die folgenden sonstigen unternehmensbezogenen Daten betreffend Informationen zu Kryptowerte-Dienstleistungen, Tätigkeiten, Aufträgen und Geschäften:

1. **Anlage 3** Abschnitt 1 bei Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe a bis g, i oder j der Verordnung (EU) 2023/1114 oder mehrere dieser betreffend Angaben zu Nutzern;
2. **Anlage 3** Abschnitt 2 bei Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden;
3. **Anlage 3** Abschnitt 3 bei Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend den Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte;

4. **Anlage 3** Abschnitt 4 bei Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe c oder d der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend den Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte;
5. **Anlage 3** Abschnitt 5 bei Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden;
6. **Anlage 3** Abschnitt 6 bei Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend die Platzierung von Kryptowerten;
7. **Anlage 3** Abschnitt 7 bei Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend die Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden;
8. **Anlage 3** Abschnitt 8 bei Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend die Beratung zu Kryptowerten;
9. **Anlage 3** Abschnitt 9 bei Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend die Portfolioverwaltung von Kryptowerten;
10. **Anlage 3** Abschnitt 10 bei Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend die Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden.

Meldungen von Finanzunternehmen, denen die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Art. 60 gestattet ist

§ 7. (1) Personen, denen es gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 als Finanzunternehmen gestattet ist gemäß Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 in der Union Kryptowerte-Dienstleistungen anzubieten, übermitteln sonstige unternehmensbezogene Daten gemäß Abs. 2.

(2) Personen gemäß Abs. 1 übermitteln die folgenden sonstigen unternehmensbezogenen Daten betreffend Informationen zu Kryptowerte-Dienstleistungen, Tätigkeiten, Aufträgen und Geschäften:

1. **Anlage 3** Abschnitt 1 bei Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe a bis g, i oder j der Verordnung (EU) 2023/1114 oder mehrere dieser betreffend Angaben zu Nutzern;
2. **Anlage 3** Abschnitt 2 bei Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden;
3. **Anlage 3** Abschnitt 3 bei Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend den Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte;
4. **Anlage 3** Abschnitt 4 bei Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe c oder d der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend den Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte;
5. **Anlage 3** Abschnitt 5 bei Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden;
6. **Anlage 3** Abschnitt 6 bei Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend die Platzierung von Kryptowerten;
7. **Anlage 3** Abschnitt 7 bei Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend die Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden;
8. **Anlage 3** Abschnitt 8 bei Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend die Beratung zu Kryptowerten;
9. **Anlage 3** Abschnitt 9 bei Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend die Portfolioverwaltung von Kryptowerten;
10. **Anlage 3** Abschnitt 10 bei Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend die Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden.

3. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

Begriffsbestimmungen und Verweise

§ 8. (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114.

(2) Für Verweise auf Rechtsakte in dieser Verordnung gilt Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetzes – MiCA-VVG, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2024 anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 40, geändert durch Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 2024/90658 vom 30.10.2024;
3. soweit auf Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs – UGB, dRGBL. S. 219/1897, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 133/2024 anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 9. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

In- und Außerkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 15. Juni 2026 in Kraft und ist erstmals auf Meldungen anzuwenden, deren Meldestichtag nach dem 15. Juni 2026 liegt.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Verordnung dient der Umsetzung nationaler Meldebestimmungen im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 40, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 2024/90658 vom 30.10.2024.

§ 10 Abs. 4 MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz (MiCA-VVG), BGBl. I Nr. 111/2024, ermächtigt die FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Meldestichtage, Gliederungen und Inhalte der Meldungen und die Meldeintervalle für Meldungen von unternehmensbezogenen Stammdaten (§ 10 Abs. 1 MiCA-VVG) und sonstigen unternehmensbezogenen Daten (§ 10 Abs. 2 MiCA-VVG) von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token festzusetzen. Hierbei hat die FMA Folgendes zu beachten:

- Die EU-weit vereinheitlichten Meldeinhalte, Intervalle und Stichtage der technischen Regulierungsstandards und Durchführungsstandards der Verordnung (EU) 2023/1114 und deren Anwendungsbereich,
- die erforderliche aussagekräftige Ausweisung im Rahmen der laufenden Beaufsichtigung von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token,
- gleichwertige Meldedaten, die auf Basis anderer Bundesgesetze der FMA bereits vorliegen, und
- das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Finanzmarkt und die Finanzmarktstabilität.

Mit der gegenständlichen FMA-Verordnung wird die Verordnungsermächtigung gemäß § 10 Abs. 4 MiCA-VVG hinsichtlich der Meldungen von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen ausgeübt (Anm.: Das Meldewesen für Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token, welche im Gegensatz zur gegenständlichen Verordnung direkt an die OeNB zu melden sind, richtet sich nach der MiCAR-Emittenten-Meldeverordnung – MiCAR-E-MV, BGBl. II Nr. 170/2025).

Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, welche auf Basis einer Zulassung gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 tätig werden, unterliegen bisher keinem aufsichtlichem Meldewesen, weswegen für diese eine umfassendere Meldung unternehmensbezogener Stammdaten und sonstiger unternehmensbezogener Daten vorzusehen ist, um eine datengetriebene, risikobasierte Aufsicht zu ermöglichen. Im Vergleich hierzu ist es ebenso bestimmten regulierten Finanzunternehmen gemäß Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 (Kreditinstitute, Zentralverwahrer, Wertpapierfirmen, Marktteilnehmern, E-Geld-Instituten, OGAW-Verwaltungsgesellschaften oder Verwaltern alternativer Investmentfonds) gestattet, Kryptowerte-Dienstleistungen zu erbringen. Diese Gruppe von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen unterliegt bereits umfangreichen regulatorischen Anforderungen inklusive bestehender aufsichtlicher Meldebestimmungen, weswegen eine Reduktion auf dienstleistungsspezifische Meldeinhalte erfolgt.

Die Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte etabliert erstmals ein umfassendes unionsweit harmonisiertes Regelwerk für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten und orientiert sich hierbei an der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFID II), ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/790 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, ABl. Nr. L 2024/790 vom 08.03.2024.

Die Struktur der gegenständlichen Verordnung orientiert sich aufgrund der Sachnähe in weiten Teilen an der bewährten Architektur des aufsichtsrechtlichen Meldewesens gemäß dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, welches wiederum der Systematik der MiFID II folgt, reduziert auf die aus aufsichtlicher Sicht für die Beaufsichtigung von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen notwendigen Inhalte. Da die Verordnung (EU) 2023/1114 jeweils spezifische Anforderungen für die unterschiedliche Kryptowerte-Dienstleistungen vorsieht (vgl. hierzu Art. 75 ff der Verordnung (EU) 2023/1114), erfolgt eine funktionale Segmentierung der Meldeinhalte gemäß der jeweiligen Dienstleistungen. Durch den gewählten Ansatz wird eine passgenaue, aufsichtlich relevante und verhältnismäßige Datenerhebung sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht ermöglicht. Im Sinne des § 10 Abs. 4 Z 1 lit. c

MiCA-VVG wurde bei der Ausgestaltung der Meldeinhalte darauf geachtet, keine redundanten oder doppelten Meldepflichten zu schaffen. Wo der FMA bereits gleichwertige Informationen aufgrund anderer Bundesgesetze vorliegen, werden daher bestehende Daten im Rahmen der Aufsichtstätigkeit genutzt.

Die FMA stellt den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen zur Übermittlung der Meldeinhalte ein digitales Meldesystem zur Verfügung.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Festlegung des Zwecks der gegenständlichen Verordnung.

Zu § 2

In § 2 wird der Anwendungsbereich der gegenständlichen Verordnung definiert. Meldepflichtige Personen im Sinne dieser Verordnung sind inländische Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen.

Zu § 3

In § 3 wird die Meldekonvention festgelegt. § 3 wurde hierbei dem bestehenden aufsichtlichen Meldewesen nachempfunden. Die Umrechnung von Kryptowerten in Euro hat grundsätzlich auf Basis des durchschnittlichen Euro-Kassapreises am Meldestichtag der drei volumenstärksten Handelsplattformen für Kryptowerte in der Europäischen Union zu erfolgen. Hierfür ist für die Berechnung des Referenzkurses das arithmetische Mittel aus den durchschnittlichen Tageskursen der heranzuziehenden Handelsplattformen für Kryptowerte am Meldestichtag zu bilden. Ist eine derartige Preisbildung nicht möglich, kann aushilfsweise auf einen Marktkurs eines allgemein anerkannten Kursdatenanbieters für Kryptowerte zurückgegriffen werden. Die Auswahl der Kursquelle und die konsistente Anwendung sind derart zu dokumentieren, dass diese einer aufsichtlichen Überprüfung zugänglich sind.

Zu § 4

Festlegung des Meldewegs für Meldungen von inländischen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen.

Zu § 5

§ 10 Abs. 1 Satz 1 MiCA-VVG sieht vor, dass die Meldung unternehmensbezogener Stammdaten durch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token an die FMA unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres zu übermitteln ist. Von den vorgesehenen Meldestichtagen und -intervallen kann gemäß § 10 Abs. 4 Z 1 MiCA-VVG durch Verordnung abgewichen werden. Die gegenständliche Verordnung sieht für unternehmensbezogene Stammdaten aus Proportionalitätsgründen vorerst (nur) eine jährliche Meldung der diesbezüglich zu meldenden **Anlage 1**, mit Meldestichtag 31. Dezember sowie als Übermittlungsfrist den 11. Februar, vor.

§ 10 Abs. 2 MiCA-VVG sieht vor, dass die Meldung sonstiger unternehmensbezogener Daten durch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token an die FMA unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zu übermitteln sind. Von den vorgesehenen Meldestichtagen und -intervallen kann ebenso gemäß § 10 Abs. 4 Z 1 MiCA-VVG durch Verordnung abgewichen werden. Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen der gegenständlichen Verordnung Gebrauch gemacht und einerseits (lediglich) ein halbjährliches Meldeintervall betreffend Informationen zu Kryptowerte-Dienstleistungen, Tätigkeiten, Aufträgen und Geschäften gemäß **Anlage 3** mit den Meldestichtagen 30. Juni und 31. Dezember sowie als Übermittlungsfristen jeweils der 11. August und 11. Februar vorgesehen. Hiervon abweichend sieht § 5 Abs. 2 Z 3 für die diesbezügliche Meldung regulierter Finanzunternehmen, welche Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 erbringen, aufgrund der bestehenden aufsichtlichen Datenlage vorerst (nur) eine jährliche Meldung vor. Darüber hinaus sind Meldungen sonstiger unternehmensbezogener Daten betreffend den Jahresabschluss und prudentieller aufsichtlicher Sicherheitsvorkehrungen grundsätzlich in Abhängigkeit vom Bilanzstichtag (nur) einmal pro Jahr, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, zu übermitteln. Die diesbezüglich zu meldende **Anlage 2** hat hierbei möglichst auf geprüften Jahresabschlussdaten zu basieren.

Zu § 6

Abs. 1: Der Anwendungsbereich umfasst meldepflichtige Personen mit einer Zulassung gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114, die gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114

berechtigt sind in der Union Kryptowerte-Dienstleistungen anzubieten und damit jene Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, welche nicht bereits als reguliertes Finanzunternehmen einem bestehenden aufsichtlichen Meldewesen unterliegen.

Abs. 2: Dieser Absatz legt die Meldeinhalte betreffend die unternehmensbezogenen Stammdaten unter Verweis auf **Anlage 1** fest. Inhaltlich wird zwischen allgemeinen unternehmensbezogenen Stammdaten betreffend die Hauptniederlassung (**Anlage 1** Abschnitt 1 Unterabschnitt A) und allgemeine unternehmensbezogene Stammdaten betreffend Zweigstellen und Repräsentanzen (**Anlage 1** Abschnitt 1 Unterabschnitt B) unterschieden.

Abs. 3: Dieser Absatz legt die Meldeinhalte betreffend die sonstigen unternehmensbezogenen Daten unter Verweis auf **Anlage 2** fest. Inhaltlich handelt es sich um Angaben gemäß § 10 Abs. 4 Z 4 lit. a MiCA-VVG, daher um grundlegende Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage 2** Abschnitt 1 und 2). Das MiCA-VVG sieht keine besonderen Rechnungslegungsvorschriften für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 berechtigt sind in der Union Kryptowerte-Dienstleistungen anzubieten, vor. Aus diesem Grund basiert die **Anlage 2** auf den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuchs (UGB), dRGI. S. 219/1897, im Speziellen auf §§ 224 ff UGB (Bilanz) und §§ 231 ff UGB (Gewinn- und Verlustrechnung). § 10 Abs. 4 Z 4 lit. e MiCA-VVG sieht weiters vor, dass der Meldungsinhalt sonstiger unternehmensbezogener Daten von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen Informationen zu Kryptowerte-Dienstleistungen, Tätigkeiten, Aufträgen und Geschäften, die der FMA die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben und der Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen ermöglichen, umfasst. **Anlage 2** Abschnitt 3 sieht entsprechende Meldeinhalte vor, welche zur Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben in Zusammenhang mit prudentiellen aufsichtsrechtlichen Anforderungen gemäß Art. 67 der Verordnung (EU) 2023/1114 erforderlich sind. Hierbei handelt es sich einerseits um Angaben zu prudentiellen aufsichtsrechtlichen Sicherheitsvorkehrungen (**Anlage 2** Abschnitt 3 Unterabschnitt A) und andererseits um Angaben zu den fixen Gemeinkosten (**Anlage 2** Abschnitt 3 Unterabschnitt B).

Abs. 4: Dieser Absatz legt gemäß § 10 Abs. 4 Z 4 lit. e MiCA-VVG die Meldeinhalte betreffend Informationen zu Kryptowerte-Dienstleistungen, Tätigkeiten, Aufträgen und Geschäften im Rahmen der Meldung von sonstigen unternehmensbezogenen Daten unter Verweis auf **Anlage 3** fest. Inhaltlich werden neben Angaben zu Nutzern (**Anlage 3** Abschnitt 1) spezifische Meldetemplates je Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgesehen (**Anlage 3** Abschnitt 2 bis 10).

Zu § 7

Der Anwendungsbereich umfasst meldepflichtige Personen denen es gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 als Finanzunternehmen gestattet ist gemäß Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 in der Union Kryptowerte-Dienstleistungen anzubieten. Da es sich hierbei um jene Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen handelt, welche bereits als regulierte Finanzunternehmen einem bestehenden aufsichtlichen Meldewesen unterliegen, werden lediglich sonstige unternehmensbezogene Daten betreffend Informationen zu Kryptowerte-Dienstleistungen, Tätigkeiten, Aufträgen und Geschäften unter Verweis auf **Anlage 3** abgefragt. Durch die Limitierung der Abfrage auf spezifische Angaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen werden Mehrfacherhebungen gleichwertiger Meldedaten vermieden und dem § 10 Abs. 4 Z 1 lit. c MiCA-VVG entsprochen. Für nähere Informationen zu den Meldeinhalten siehe die Erläuterungen zu § 6 Abs. 4 sowie zur **Anlage 3**.

Zu § 8

Begriffsbestimmungen und Verweise.

Zu § 9

Gleichbehandlungsbestimmung.

Zu § 10

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Anlage 1 (unternehmensbezogene Stammdaten gemäß § 6 Abs. 2 MiCAR-CASP-MV):

Die **Anlage 1** enthält die Meldeinhalte der Meldungen zu unternehmensbezogenen Stammdaten gemäß § 6 Abs. 2 von Personen mit Zulassung gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114, welche derzeit noch keinem aufsichtlichen Meldewesen unterliegen. Inhaltlich umfasst die **Anlage 1** unternehmensbezogene Stammdaten betreffend die Hauptniederlassung (**Anlage 1** Abschnitt 1 Unterabschnitt A) sowie Zweigstellen und Repräsentanzen (**Anlage 1** Abschnitt 1 Unterabschnitt B). Die konkreten Meldepositionen wurden hierbei in Anlehnung an die etablierten Meldestandards der

StDMV 2016 sowie der MiCAR-E-MV betreffend die Meldung unternehmensbezogener Stammdaten von Emittenten vermögenswertereferenzierten Token mit Zulassung gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2023/1114 festgelegt und auf die derzeit aufsichtlich notwendigen Inhalte reduziert. Aus diesem Grund wurde auch auf eine umfassende Beteiligungs- und Anteilsrechtemeldung zu diesem Zeitpunkt verzichtet.

Zu Anlage 2 (sonstige unternehmensbezogene Daten betreffend den Jahresabschluss und prudentielle aufsichtsrechtliche Sicherheitsvorkehrungen gemäß § 6 Abs. 3 MiCAR-CASP-MV):

Die **Anlage 2** enthält die Meldeinhalte der Meldungen zu sonstigen unternehmensbezogenen Daten gemäß § 6 Abs. 3 von Personen mit Zulassung gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114, welche derzeit noch keinem aufsichtlichen Meldewesen unterliegen. Inhaltlich umfasst die **Anlage 2** sonstige unternehmensbezogene Daten betreffend den Jahresabschluss (**Anlage 2** Abschnitt 1 zur Bilanz bzw. **Anlage 2** Abschnitt 2 zur Gewinn- und Verlustrechnung). Die konkreten Meldepositionen wurden hierbei in Anlehnung an die etablierten Meldestandards der StDMV 2016 sowie der MiCAR-E-MV betreffend die Meldung sonstiger unternehmensbezogener Daten von Emittenten vermögenswertereferenzierten Token mit Zulassung gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2023/1114 festgelegt und auf die derzeit aufsichtlich notwendigen Inhalte reduziert. Weiters werden als sonstige unternehmensbezogene Daten Meldeinhalte betreffend Angaben zu prudentiellen aufsichtsrechtlichen Anforderungen gemäß Art. 67 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgesehen (**Anlage 2** Abschnitt 1 Unterabschnitt A zu prudentiellen aufsichtsrechtlichen Sicherheitsvorkehrungen bzw. **Anlage 2** Abschnitt 1 Unterabschnitt B zu fixen Gemeinkosten).

Zu Anlage 3 (sonstige unternehmensbezogene Daten betreffend Informationen zu Kryptowerte-Dienstleistungen, Tätigkeiten, Aufträgen und Geschäften gemäß § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 MiCAR-CASP-MV):

Die in **Anlage 3** enthaltenen Meldetatbestände konkretisieren die in § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung zur periodischen Übermittlung betriebsbezogener Daten, die sich auf die tatsächliche Geschäftsausübung beziehen. Die Meldung dieser Daten dient der FMA zur Durchführung einer risikoorientierten, datenbasierten und effektiven Aufsicht über Anbieter von Dienstleistungen in Bezug auf Kryptowerte im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114.

Durch die detaillierte Aufschlüsselung nach einzelnen Dienstleistungskategorien gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 wird eine strukturierte und vergleichbare Erfassung der Tätigkeitstypen ermöglicht. Die Gliederung orientiert sich eng an der Systematik der Verordnung (EU) 2023/1114 und berücksichtigt die spezifischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen je Dienstleistung. Die Einteilung in Abschnitte 2 bis 10 folgt dabei der Zuordnung der Meldeinhalte zu den jeweiligen Kryptowerte-Dienstleistungen. Aufgrund der vielfach inhärent technologiegetriebenen Geschäftsmodelle von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen bedarf es zur Schaffung der notwendigen aufsichtlichen Datenlage des Rückgriffs auf technische Fachbegriffe zur Schaffung von Rechtsklarheit bei der Festlegung der Meldefelder. Diese technischen, eng mit der Distributed Ledger Technologie sowie deren Geschäftsmodellen verbundenen Begrifflichkeiten sind den meldepflichtigen Personen bekannt. Sofern sie nicht bereits durch die Begriffsbestimmungen des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 umfasst sind, sollen diese jedoch im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit ergänzend begründet werden.

Abschnitt 1 (Meldung betreffend die Angaben zu Nutzern): Diese Meldekategorie erfasst allgemeine Kenngrößen zur Kundendurchdringung und -struktur des Anbieters. Dazu zählen die Anzahl aktiver und inaktiver Nutzer, segmentiert nach Alter sowie geografischer Herkunft. Die Daten ermöglichen eine Beurteilung des Geschäftsvolumens, der geografischen Risikoverteilung und Tätigkeitsausprägung. Die strukturierte Erfassung dieser Daten erlaubt auch eine Vergleichbarkeit sowie eine Beurteilung der Signifikanz eines Anbieters im Sinne des Art. 85 der Verordnung (EU) 2023/1114.

Abschnitt 2 (Meldung zur Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden): Dieser Abschnitt legt die Meldeinhalte für die Kryptowerte-Dienstleistung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 („Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden“) fest und dient der aufsichtlichen Beurteilung von operationellen, Verwahrungs- und Konzentrationsrisiken jener Anbieter, die diese Dienstleistung erbringen. Meldegegenstand sind Bestände und Strukturen der Verwahrung von Kryptowerten, die von der meldepflichtigen Person für Kunden gehalten oder verwaltet werden, einschließlich damit verbundener Sicherheitsvorkehrungen und operationeller Beurteilungsgrößen. Die Erfassung aktiver Ertragsprodukte im Rahmen von Abschnitt 2 ist erforderlich, weil die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden in der Praxis häufig über die bloße Sicherverwahrung hinausgeht und Nutzungsformen umfasst, bei denen verwahrte Kunden-Assets ertragsgenerierend eingesetzt werden. Diese Nutzungstatbestände verändern das Risikoprofil der Verwahrung wesentlich und sind daher transparent zu machen und aufsichtlich zu

differenzieren. Der Ausweis aktiver Ertragsnutzungen in zwei Aggregaten dient der aufsichtlichen Kernabgrenzung nach Verwahr- und Eigentumsstellung: Exposure mit Verwahrungskomponente bildet Nutzungen ab, bei denen das Kunden-Asset unter Verwahrung des Anbieters verbleibt und die wirtschaftliche Eigentümerschaft beim Kunden fortbesteht. Exposure ohne Verwahrungskomponente erfasst Nutzungen, bei denen das Kunden-Asset aus der Verwahrung genommen wird und die wirtschaftliche Eigentümerschaft nicht fortbesteht. Die gewählte Struktur ist dienstleistungsnah und ermöglicht mit verhältnismäßigem Aufwand die Rückführbarkeit von Kundenbeständen sowie die hiervon abgeleiteten Risikoprofile vergleich- und sichtbar zu machen. Zugleich werden Konzentrationen und Klumpenrisiken im Rahmen von Ertragsprodukten identifizierbar. Die Abfrage des Verwahrmodells ist erforderlich, um die verwahrten Kunden-Kryptowerte entlang jener Strukturmerkmale zu erfassen, die das aufsichtliche Risiko- und Schutzprofil der Verwahrung bestimmen und eine vergleichbare Bewertung der Tätigkeit ermöglichen.

Im Rahmen der Meldung ist das Verwahrmodell aus einer vorgegebenen Auswahlliste an Optionen zu befüllen, welche sich wie folgt voneinander abgrenzen: Bei „Eigenverwahrung durch CASP“ betreibt und kontrolliert der Anbieter der Kryptowerte-Dienstleistung die Wallet-/Schlüssel-Infrastruktur eigenverantwortlich; bei „Sub-Custody über regulierten Drittverwahrer“ ist die Verwahrung an einen regulierten Drittverwahrer delegiert, Auswahl und Überwachung verbleiben beim Anbieter der Kryptowerte-Dienstleistung; bei „operativer technischer Verwahrpartner“ stellt ein externer Partner die technische Infrastruktur, die Verwahrverantwortung gegenüber Kunden liegt beim Anbieter der Kryptowerte-Dienstleistung; bei „Smart-Contracts basiertes Verwahrmodell“ werden die Verwahrung und Zugriffsrechte über Smart-Contracts (z. B. Multi-Sig/Escrow) gesteuert, die Governance und Parametrierung der Smart Contracts liegen beim Anbieter der Kryptowerte-Dienstleistung; beim „Hybridmodell“ wird eine Kombination mehrerer der vorstehenden Modelle ohne eindeutig überwiegendes Hauptmodell verwendet. Bei Bestehen mehrerer Gegenparteien und / oder Modelle ist das Meldefeld nach quantitativem Überwiegen (d.h. das „Hauptmodell“) zu wählen, ist ein solches nicht bestimmbar ist die Auswahloption „Hybridmodell“ zu melden.

Der Ausweis zu Wallets sieht eine Gliederung nach Typus vor. Hybride oder mehrschichtige Systeme sind nach dem überwiegenden Betriebsmodus zuzuordnen. Der Ausweis zum Wallet-Typus dient der aufsichtlichen Beurteilung operationeller bzw. Cyber-Risiken aufgrund der inhärenten (zum Teil permanenten) Online-Exponierung: Custodial Wallets – Hot: „Hot-Wallets“ sind verwahrte Kunden-Wallets, deren Zugangsmittel (Private Keys oder Signaturschlüsselanteile) sich dauerhaft in einem mit externen Netzwerken verbundenen System befindet oder über netzwerkgebundene Dienste (z. B. Cloud-KMS/HSM) ohne vorgelagerten Offline-Freigabeprozess zur Signatur herangezogen werden kann. Transaktionen können unmittelbar (near-real-time) ausgelöst und signiert werden. Ebenso unter diesen Typus fallen Wallets, die über API-Zugriffe oder betriebliche Anwendungen kontinuierlich adressierbar sind. Nicht erfasst sind hingegen Wallets, die ausschließlich über einen Offline-Freigabeprozess zugänglich werden. Custodial Wallets – Warm: „Warm-Wallets“ sind verwahrte Kunden-Wallets, deren Zugangsmittel nicht dauerhaft online gehalten werden, jedoch periodisch oder nach definiertem Verfahren (z. B. kontrollierte Temporär-Anbindung, mehrstufige Freigabe) in ein verbundenes Signatursystem überführt werden können, um Transaktionen zu zeichnen. Dieser Typus ist abzugrenzen von dauerhaft online („Hot“) bzw. vollständig offline („Cold“) gehaltenen Wallets. Custodial Wallets – Cold: „Cold-Wallets“ sind verwahrte Kunden-Wallets, deren Zugangsmittel durchgängig offline (sog. „air-gapped“) erzeugt, gespeichert und verwendet werden. Signaturen erfolgen offline und werden erst nachträglich übertragen. Dieser Typus schließt physisch isolierte HSM/Hardware-Wallets mit keinem dauerhaften Netzanschluss ein.

Aktive Ertragsprodukte sind bewusste, zweckgerichtete Verwendungen verwahrter Kunden-Kryptowerte, bei denen die Vermögenswerte über bloße Verwahrung hinaus eingesetzt werden, um laufende Erträge (z. B. Zinsen, sofern diese nicht ohnehin gesetzlich ausgeschlossen sind [vgl. Art. 40 und 50 der Verordnung (EU) 2023/1114], sowie Gebührenanteile, Block-/Validator-Rewards, Protokoll-Rewards, MEV-Anteile, Bonus-Token udgl.) zu generieren. Nicht umfasst sind reine Kursveränderungen (Marktpreisgewinne/-verluste) ohne aktiven Einsatz der Assets sowie bloße Verwahrung ohne Renditegenerierung.

Rückflüsse an Kunden umfassen Auszahlungen und Übertragungen von Ertragsbestandteilen, die aus aktiven Ertragsprodukten resultieren und dem Kunden gutgeschrieben werden. Rückflüsse umfassen nicht die Rückgabe des eingesetzten Kapitals (Principal) an sich. Reinvestierte Ertragsbestandteile gelten als zugerechnet und sind als Rückfluss zu erfassen sofern eine kundenbezogene Gutschrift oder Zuordnung erfolgt.

Abschnitt 3 (Meldung zum Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte): Abschnitt 3 konkretisiert die dienstleistungsspezifischen Meldeinhalte für Betreiber einer Handelsplattform im Sinne des Art. 3 Abs. 1

Z 18 der Verordnung (EU) 2023/1114 und bildet jene Kenngrößen ab, die zur Beurteilung von Zulassungs-, Handels- und Überwachungsprozessen erforderlich sind. Der Ausweis der zugelassenen, abgelehnten sowie ausgesetzten bzw. ausgeschlossenen Kryptowerte macht die Gatekeeper-Funktion und die Anwendung der Betriebsvorschriften nachvollziehbar und knüpft an Art. 76 Abs. 1 Buchstabe a, b und g der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie an die Eignungsprüfung vor Zulassung nach Art. 76 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 an.

Das Gesamthandelsvolumen und die Konzentrationsindikatoren dienen der Bewertung von Marktbreite und Liquidität und stehen im Zusammenhang mit Art. 76 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2023/1114 (Bedingungen der Handelbarkeit, einschließlich Liquiditätsschwellen) sowie den Vor- und Nachhandelstransparenzpflichten nach Art. 76 Abs. 9 bis 11 der Verordnung (EU) 2023/1114. Die Angaben zu abgelehnten/systemseitig zurückgewiesenen Aufträgen und ausgeführten Geschäften spiegeln die Ausführungsrealität und Systemrobustheit wider und adressieren Art. 76 Abs. 7 Buchstabe a bis f (widerstandsfähige Handelssysteme, Schwellen- und Fehlerprüfungen, Business Continuity) sowie die Veröffentlichungspflichten nach Art. 76 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2023/1114.

Die Geld/Brief-Spannen und die tägliche Orderbuch-Tiefe für die volumenstärksten Kryptowerte operationalisieren die Anforderungen der Vorhandelstransparenz (Anzeige von Preisen und Markttiefe) nach Art. 76 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2023/1114 und den nichtdiskriminierenden Zugang zu diesen Informationen nach Art. 76 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2023/1114. Die durchschnittliche tägliche Tiefe der Orderbücher bezeichnet den Tagesdurchschnitt des im Orderbuch der Handelsplattform angezeigten kumulierten Volumens auf Geld- und Briefseite (aggregiert, in Euro), das während der Handelszeiten zu den angezeigten Preisen verfügbar ist. Die Erfassung zusammengeführter sich deckender Kundenaufträge dient der Überwachung potenzieller Interessenkonflikte und setzt Art. 76 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 (Zustimmungserfordernis, behördliche Überwachung) um. Mittelbar wird hierdurch auch das Eigenhandelsverbot auf der Plattform nach Art. 76 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 flankiert. Die Marktteilnehmer-Kenngrößen (Gesamtzahl, Neuaufnahmen, Ablehnungen/Suspensionen) konkretisieren die objektiven und nichtdiskriminierenden Teilnahmenvorschriften nach Art. 76 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114. Die Ausweise zu Kryptowerte(n) mit inhärenter Anonymisierungsfunktion samt Volumenanteilen ist aufgrund der erhöhten Risikorelevanz solcher Assets notwendig und dient zur aufsichtlichen Effektivierung des Art. 76 Abs. 3 (Ausschluss mangels Identifizierbarkeit) in Verbindung mit Abs. 1 Buchstabe a (Sorgfaltspflichten) und Abs. 7 Buchstabe g bis h (Prävention von Marktmissbrauch sowie Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung) der Verordnung (EU) 2023/1114.

Abschnitt 4 (Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte): Abschnitt 4 erfasst die für die dienstleistungsspezifische Aufsicht maßgeblichen Kenngrößen des Tauschgeschäfts im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 18 und Z 19 der Verordnung (EU) 2023/1114 und knüpft an die in Art. 77 der Verordnung (EU) 2023/1114 normierten Anforderungen an. Die gemäß Abschnitt 4 erhobenen Daten ermöglichen eine präzise, verhältnismäßige und vergleichbare Erhebung der tatsächlich ausgeübten Tauschtätigkeit entlang weniger, wesentlicher Kennzahlen. Die Meldepositionen bilden die in Art. 77 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgesehenen Anforderungen hinsichtlich Geschäftspolitik und Kundenannahme, Preisbestimmung und Obergrenzen, Ausführungsgrundsätze sowie Veröffentlichung abgeschlossener Geschäfte dienstleistungsnah ab und vermeiden Doppelmeldungen, indem ausschließlich tauschspezifische Inhalte erfasst werden.

Die Anzahl ausgeführter Tauschtransaktionen dokumentiert Umfang und Frequenz der Dienstleistungserbringung und ermöglicht die Beurteilung der praktischen Anwendung der in Art. 77 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgesehenen Ausführungsgrundsätze (Ausführung zu den zum Zeitpunkt des endgültigen Tauschauftrags angezeigten Preisen). Die Volumina geben die wirtschaftliche Bedeutung des Tauschgeschäfts wieder und differenzieren zwischen Transaktionen betreffend Kryptowert zu Kryptowert sowie Kryptowert zu Geldbetrag. Die Ausweise unterstützen die aufsichtsrechtliche Beurteilung der Preis- und Mengenpolitik gemäß Art. 77 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 (Veröffentlichung eines festen Preises oder einer Methode zur Preisbestimmung sowie einer Obergrenze für den zu tauschenden Betrag) und bilden die Grundlage für die Prüfung einer nichtdiskriminierenden Geschäftspolitik nach Art. 77 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114.

Die Erfassung der Top-10-Handelspaare samt Transaktionsvolumen dient zur Schaffung der notwendigen Datenlage betreffend die erforderliche Transparenz über die abgeschlossenen Geschäfte nach Art. 77 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 (Veröffentlichung von Informationen über Transaktionsvolumen und -preise) in verdichteter, vergleichbarer Form. Die Konzentrationssicht auf volumenstarke Paare ermöglicht zudem eine Beurteilung, ob die Preisbestimmungsmethode gemäß Art. 77 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 in der praktischen Anwendung zu konsistenten und redlichen Ergebnissen

führt und ob die Teilnahmebedingungen nach Art. 77 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 einen offenen Zugang sicherstellen.

Soweit für den betreffenden Kryptowert ein Whitepaper gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 vorliegt, ist das dort geführte Kürzel maßgeblich (vgl. Anhang I Teil D Nr. 1, Anhang II Teil B Nr. 1 und Anhang III Teil B Nr. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114). Fehlt ein entsprechendes Whitepaper, ist die Kurzbezeichnung entsprechend der in den Anhängen angelegten Systematik und nach allgemeinem Gebrauch (marktüblicher Ticker, eindeutige Zuordenbarkeit zum Asset / Contract / Network) zu wählen. Das Kürzel ist periodenkonsistent zu führen, bei Mehrfachbezeichnungen gilt die auf der Plattform verwendete Kurzbezeichnung als maßgeblich.

Abschnitt 5 (Meldung zur Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden): Abschnitt 5 erhebt die für die aufsichtsrechtliche Beurteilung der Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 21 der Verordnung (EU) 2023/1114 maßgeblichen Kenngrößen. Die Anzahl ausgeführter Kundenaufträge und das Gesamtvolumen (in Euro) bilden die prüffähige Grundlage, um die den Gesamtumfang der Ausführungsdienstleistung zu beurteilen. Die Top-10-Handelspaare samt Volumina fokussieren die marktprägendsten Segmente und ermöglichen zu überprüfen, ob die gewählten Ausführungsplätze und implementierten Grundsätze in der Praxis zu bestmöglichen Ergebnissen führen (vgl. Art. 78 Abs. 1, 2 und 6 der Verordnung (EU) 2023/1114). Der Anteil außerhalb einer Handelsplattform ausgeführter Aufträge („Off-Venue“, in %) macht die Nutzung außerbörslicher Kanäle transparent und dient der Prüfung der vorherigen ausdrücklichen Kundenzustimmung und der Information über Ausführungsgrundsätze (vgl. Art. 78 Abs. 3 und 5 der Verordnung (EU) 2023/1114). Die Top-5-Ausführungsorte mit Volumenanteil liefern die zentrale Evidenz für Auswahl, Überwachung und Anpassung der Ausführungsplätze sowie für die Nachweisführung gegenüber Kunden und Behörde (Art. 78 Abs. 2, 4 und 6 der Verordnung (EU) 2023/1114).

Abschnitt 6 (Meldung zur Platzierung von Kryptowerten): Abschnitt 6 erhebt die für die aufsichtsrechtliche Beurteilung der Platzierung von Kryptowerten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 22 der Verordnung (EU) 2023/1114 maßgeblichen Kenngrößen. Anzahl der Platzierungen und Gesamtvolumen bilden die prüffähige Grundlage, um Umfang und wirtschaftliche Bedeutung aufsichtlich einschätzen zu können. Die Gesamtzahl der Käufer fokussiert die tatsächliche Reichweite gegenüber der angegebenen Käuferzielgruppe und ermöglicht in weiterer Folge Auffälligkeitsprüfungen zu allfälligen Interessenkonflikten sowie zur Angemessenheit der internen Verfahren (vgl. Art. 79 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114). Die erhobenen Kennzahlen sind verhältnismäßig, datensparsam und ermöglichen eine risikoorientierte aufsichtliche Evaluierung der Platzierungstätigkeit.

Abschnitt 7 (Meldung zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte): Abschnitt 7 erhebt die für die aufsichtsrechtliche Beurteilung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 23 der Verordnung (EU) 2023/1114 maßgeblichen Kenngrößen. Anzahl angenommener und übermittelter Kundenaufträge und vermitteltes Auftragsvolumen bilden die prüffähige Grundlage, um Umfang sowie wirtschaftliche Bedeutung zu evaluieren. Anzahl nicht übermittelter oder abgelehnter Aufträge macht Abweichungen transparent und ermöglicht Auffälligkeitsprüfungen zur Prozessqualität. Die Top-10-Handelspaare und entsprechende Transaktionsvolumen fokussieren die marktprägendsten Segmente der übermittelten Orders und erlauben zu überprüfen, ob die Routing-Verfahren in der Praxis sachgerecht angewendet werden (vgl. Art. 80 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114). Die Top-5-Zielausführungsplätze mit Volumenanteil liefern die zentrale Evidenz für die tatsächliche Orderweiterleitung und dienen der weiteren Prüfung, ob keine Vergütungen, Rabatte oder sonstige nicht monetären Vorteile für die Weiterleitung an bestimmte Plätze gewährt oder vereinnahmt werden (vgl. Art. 80 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114) sowie ob Konzentrationen an einzelnen Plätzen eine vertiefte Konflikt- und Missbrauchskontrolle nahelegen (vgl. Art. 80 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/1114). Die erhobenen Kennzahlen sind verhältnismäßig, datensparsam und ermöglichen eine risikoorientierte Nachschau zur Organisation, Integrität und Unabhängigkeit der Annahme- und Übermittlungsdienstleistung.

Abschnitt 8 (Meldung zur Beratung zu Kryptowerten): Abschnitt 8 erhebt die für die aufsichtsrechtliche Beurteilung der Beratung zu Kryptowerten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 24 der Verordnung (EU) 2023/1114 maßgeblichen Kenngrößen. Die Anzahl durchgeführter Beratungsvorgänge bildet die prüffähige Grundlage um den Tätigkeitsumfang zu evaluieren. Die Anzahl unterschiedlich empfohlener Kryptowerte ermöglicht die Evaluierung der tatsächlichen Breite und Diversität sowie die Bewertung einer ausreichenden, hinreichend diversen Marktpalette jenseits eng verbundener Emittenten / Rechtsträger, bei als „unabhängig“ erklärter Beratung, zu überprüfen (vgl. Art. 81 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114). Die Anzahl unterschiedlich empfohlener Kryptowerte-Dienstleistungen macht die Bandbreite der empfohlenen Dienstleistungen transparent. Die

Anzahl unterschiedlich empfohlener Kryptowerte-Dienstleister liefert Evidenz zu potentiellen Interessenkonflikten und zur Unabhängigkeit der Beratung sowie Anknüpfungspunkte zur Kontrolle von Anreizen. Die Anzahl der Kunden mit dokumentierter Negativ-Eignungsfeststellung bildet die zentrale Prüfbasis für Unterlassungspflichten (keine Empfehlung / kein Beginn der Verwaltung bei fehlender Geeignetheit oder unvollständigen Kundenangaben) und der regelmäßigen Überprüfung der Eignung mindestens alle zwei Jahre (vgl. Art. 81 Abs. 11 und 12 der Verordnung (EU) 2023/1114). Die Kennzahlen sind verhältnismäßig und datensparsam, erlauben aber eine risikoorientierte Nachschau zu Eignung, Unabhängigkeit, Anreizen, Kostenoffenlegung und Dokumentation der Beratungstätigkeit.

Abschnitt 9 (Meldung zur Portfolioverwaltung von Kryptowerten): Abschnitt 9 erhebt die für die aufsichtsrechtliche Beurteilung der Portfolioverwaltung von Kryptowerten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 25 der Verordnung (EU) 2023/1114 maßgeblichen Kenngrößen. Die Anzahl aktiver Portfolioverwaltungsmandate und Gesamtvolumen verwalteter Kryptowerte bilden die prüffähige Grundlage, um Umfang und Wesentlichkeit der Tätigkeit zu verifizieren. Die Top 10 verwalteten Kryptowerte schärfen das Bild der Allokation, dienen der Überprüfung, ob die Verwaltung den Anlagezielen, der Risikotoleranz und der Verlusttragfähigkeit der Kunden entspricht (vgl. Art. 81 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114) und liefern Anknüpfungspunkte für die in den vierteljährlichen Erklärungen darzustellende Portfolioentwicklung (vgl. Art. 81 Abs. 14 der Verordnung (EU) 2023/1114). Die Anzahl der Portfolios mit Einzelwertkonzentration > 25 % adressiert Klumpenrisiken und ermöglicht eine risikoorientierte aufsichtliche Nachschau. Der Anteil verwahrter Token bei externen Drittverwahrstellen schafft Transparenz zu Verwahrstrukturen, die für die Eignungsprüfung und die kundenbezogene Information in den periodischen Erklärungen relevant sind (vgl. Art. 81 Abs. 1 und 14 der Verordnung (EU) 2023/1114). Die Anzahl aktualisierter Eignungsbeurteilungen belegt die mindestens zweijährliche Eignungs-Reassessment-Pflicht (vgl. Art. 81 Abs. 12 der Verordnung (EU) 2023/1114). Die Anzahl Kunden mit dokumentierter Negativ-Eignungsbeurteilung ist zentrale Evidenz für die Unterlassungspflicht, ungeeignete Kryptowerte-Dienstleistungen nicht zu empfehlen bzw. eine Portfolioverwaltung nicht zu beginnen (vgl. Art. 81 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2023/1114) und flankiert zugleich das Anreizverbot in der Portfolioverwaltung (vgl. Art. 81 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2023/1114). Die Kennzahlen sind verhältnismäßig und datensparsam, erlauben aber eine risikoorientierte Nachschau zu Eignung, Konzentrationsrisiken, Verwahrorganisation, Kundeninformation und Anreizfreiheit der Portfolioverwaltungsdienstleistung.

Abschnitt 10 (Meldung zur Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden): Abschnitt 10 erhebt die für die aufsichtsrechtliche Beurteilung der Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 26 der Verordnung (EU) 2023/1114 maßgeblichen Kenngrößen. Die Anzahl ausgeführter Transfers und Gesamtvolumen transferierter Kryptowerte bilden die prüffähige Grundlage, um Umfang und Bedeutung der Dienstleistung zu verifizieren. Die Information zu Transfers an selbst gehostete Adressen bzw. an Kryptowertekonten machen risikorelevante Zieladressen transparent und unterstützen den Vollzug der unionsweit geltenden „Travel-Rule“-Pflichten für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849, ABl. Nr. L 2023/150 vom 09.06.2023, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 2023/90032 vom 17.10.2023. Die Anzahl abgelehnter oder fehlgeschlagener Transfers liefert Evidenz für Ablehnungs- und Aussetzungsentscheidungen und die kundenbezogenen Rechte bzw. Informationen im Transferprozess. Die Kennzahlen sind verhältnismäßig und datensparsam, erlauben aber eine risikoorientierte Nachschau zur Vertragsgestaltung, Informationsweitergabe, Zieladressentypologie und Prozessintegrität bei der Erbringung von Transferdienstleistungen.